

Ehrenordnung der Stadt Wuppertal
- Neufassung -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGB. 2023) in seiner Sitzung am 14.06.99 die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1
Anzeigepflicht

(1) Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen geben schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen von Bedeutung sein können.

(2) Anzugeben sind für das Mitglied

1. Name, Vorname, Anschrift;
2. Familienstand;
3. der zur Zeit ausgeübte Beruf, ggf. mit Arbeitgeber, Funktion und Stellung in der Firma einschließlich einer evtl. Betätigungen im Betriebsrat;
4. freiberufliche Tätigkeiten;
5. Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz, Zweigniederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Wuppertal;
6. frühere Tätigkeiten, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder im Zusammenhang damit aufgegeben worden sind;
7. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen;
8. Beraterverträge oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;
9. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;
10. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen während oder nach der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
11. Grundvermögen innerhalb der Stadt Wuppertal.

(3) Für Tätigkeiten gemäß Abs. 2 kann der Rat eine Bagatellgrenze festlegen, unterhalb derer eine Information nicht erforderlich ist.

(4) Die Anzeigepflicht umfaßt nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(5) Die Pflicht gemäß § 31 GO NW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt.

§ 2 Anzeigeverfahren

(1) Die Anzeige erfolgt schriftlich binnen 6 Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Änderung der anzugezeigenden Verhältnisse gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher/der Bezirksvorsteherin.

(2) In Zweifelsfällen ist das Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung verpflichtet, sich durch Rückfrage bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über den Inhalt seiner Anzeigepflicht zu vergewissern.

(3) Nach dem Ausscheiden aus dem Rat, dem Ausschuß oder der Bezirksvertretung werden die Angaben gelöscht.

§ 3 Veröffentlichung

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin veröffentlicht in angemessener Weise die Angaben über Namen, Anschrift, ausgeübten Beruf und ehrenamtliche und vergütete Tätigkeiten (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 9).

(2) Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; auf Anfrage der Fraktionen ist bei berechtigtem Interesse einzelnen ihrer Mitglieder Einsicht zu gewähren. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin erstattet dem Ältestenrat jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Ehrenordnung.

§ 4 Spenden

(1) Mitglieder des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung sind Amtsträger und unterliegen damit bei der Entgegennahme von Geldspenden und geldwerten Zuwendungen aller Art (nachfolgend Spenden genannt) dem strafrechtlich sanktionsierten Verbot der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331 ff StGB).

(2) Ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen, dem im Rahmen des Zulässigen Spenden für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, hat hierüber gesondert Rechnung zu führen.

(3) Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden des selben Spenders zusammen den Wert von 1.000 Deutsche Mark übersteigen, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin anzugezeigen und von ihm unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft zu veröffentlichen.

§ 5 Prävention von Korruption

- (1) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind sich bewußt, daß sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist.
- (2) Sie verpflichten sich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile anzunehmen, soweit sie ihnen im Hinblick auf Entscheidungen im Rat, im Ausschuß bzw. in der Bezirksvertretung angeboten werden. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugute kämen.
- (3) Sie zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit des Rates, der Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an.
- (4) Sie treiben die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voran und verhalten sich vorbildlich.

§ 6 Hinweise auf Mitgliedschaft

In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in Ausschüssen und Bezirksvertretungen mit dem Ziel, berufliche oder werbliche Vorteile zu erlangen, unzulässig.

§ 7 Verfahren bei Verletzung der Anzeigepflicht

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, ermittelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin, nachdem er das betroffene Mitglied angehört hat. Er/Sie kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige verlangen.
- (2) Stellt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin fest, daß ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, unterrichtet er/sie den Ältestensrat in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte gegen ein Mitglied des Ältestenrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.
- (3) Die Feststellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bzw. des Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin, daß ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht, auf Verlangen des Betroffenen mit seiner Erwiderung. Die Feststellung, daß eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung es verlangt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt am 01.10.1999 in Kraft.

Ehrenordnung der Stadt Wuppertal – Neufassung - vom 29.06.1999, „Der Stadtbote“ Nr. 11/99 vom 01.07.1999